

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 38. Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei Leitwärtis zu bestiegenden geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und ausgestiegen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Treppplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in sogenannten Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Räumen und Säugen ist den Fahrgästen unterlag.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bzw. sonstige Fahrgeldtitelationen sind den Controleurern bei deren Revisionen in einem solchen ohne Schwierigkeiten ermittelbaren Zustande vorzuzeigen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlüsse oder der im Vorderperron führenden Wagenthür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Ausschlagen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte bevor die Fahne ausgeschlagen wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 45. Beim Erörten der Bahnsignale (§ 36) haben Fußgänger und Reiter dem Bahnwagen auszuweichen und Führer von Wagen und Vieh den Bahnkörper rechtzeitig frei zu stellen. Diese Bestimmung leidet insofern eine Ausnahme als: a. auf dem nach Weggabe des letzten Ablasses des § 17 jeweilig dem Betriebe entzogenen Geleise, und b. auf den mit ausleitbaren Wagen besetzten Bahnen das Halten mit Lastwagen zum Zwecke des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Leichenwagen zum Zwecke der Aufnahme von Leichen an solchen Stellen gestattet ist, wo die betreffenden Fuhrwerke zwischen dem Trottoir und dem Bahngleise keinen genügenden Raum finden. In allen Fällen ist das Beladen und Entladen der Lastwagen möglichst zu beschleunigen.

§ 46. Das Niederlegen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf den Bahnkörper, sowie neben denselben innerhalb 70 cm von der äußeren Seite der Bahnlinien ist untersagt.

§ 47. Das Nachahmen von Signalen der Pferdebahnen, sowie andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind untersagt.

Strafbestimmungen.

§ 48. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 M. eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 50. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die unter'm 25. Mai 1882 und 21. Juli 1887 erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen in Altona, ihre Geltung.

Altona, den 24. August 1888.

Das Polizei-Amt.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluss dieser Notiz ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Oberpräsidial-Befanntm. v. 2. Mai 1846.)

Taxe für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Tchern und Rörben Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidseitigen Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Tcherns als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 60 S., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Rörbe 8 S., jedoch in keinem Falle unter 8 S. (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1830.)

Regulativ, betreffend die Hundesteuer.

§ 1. Für jeden im Besitz der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M. an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

- a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;
- b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gekaufte oder abgekaufte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Zugthiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wächtern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M. erhoben. Unter der gleichen Voraussetzung rechtzeitiger Anmeldung bleiben Hunde, welche beständig Tag und Nacht in eingefriedigtem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wächter- und Zughund bis dahin steuerfreier bzw. mit dem Satz von 3 M. versteuerter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Legtere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Beweismittelung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Strafe betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen geldet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M. für jeden Hund den- oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.